Nutzungsvereinbarung Exemplar Mieter Über die befristete Nutzung des Kulturbahnhofes Mörfelden wird zwischen dem Verein

Jugend und Kulturcafé e.V., vertreten durch

Herrn / Frau
Anschrift / Telefonund Herrn / Frau
Anschrift / Telefon
Name des Vereins / der Gruppe
als Nutzer / Nutzerin andererseits folgende Vereinbarung geschlossen.
§1
Der Verein überlässt dem / der Nutzer / Nutzerin den Kulturbahnhof, sowie die Musikanlage zur Durchführung folgender eigenverantwortlich durchzuführender Veranstaltung
Veranstaltung
Einmalig am vonbis Uhr
Für diese Veranstaltung/en übernimmt der / die Nutzer / Nutzerin die Aufsicht und stellt den Verein Jugend- und Kulturcafé von Ansprüchen Dritter frei.
Türen und Fenster können nur dann geöffnet werden, wenn keine Lärmbelästigung zu erwarten ist. Ab 22:00 müssen die Fenster und Türen zur Straßenseite geschlossen sein. Der / die Nutzerin verpflichtet sich zudem, auch darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung von Personen ausgeht, die sich vor dem Gebäude aufhalten.
§2
Die Kaution beträgt 200 € incl. Mehrwertsteuer. Auf eine Kaution wird verzichtet. Die Raummiete beträgt 100 € incl. Mehrwertsteuer. Die Miete der Musikanlage beträgt 25 € incl. Mehrwertsteuer. (ggf. streichen) Die Getränke sind vom Kulturbahnhof abzunehmen, Preise nach Verbrauch (siehe Preisliste)
§3
Die Räume werden in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand übergeben. Die Räume sind nach der Nutzung in dem zum Gebrauch überlassenen Zustand zurückzugeben. Eine Reinigung durch den Kulturbahnhof ist nicht möglich. Bei grober Verschmutzung, die durch den Mieter nicht entfernt wurde, entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 150 € Die Rückgabe des/der ausgehändigten Schlüssel/s (Anzahl angeben) erfolgt am

Der/Die Nutzer /Nutzerin haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen oder Verluste an der überlassenen Einrichtung ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn/sie, seinem/ihre Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und andere dritte Personen der Veranstaltung verursacht wurden.

Die Schäden werden vom Verein Jugend- und Kulturcafé e.V. auf Kosten des/der Nutzers/ Nutzerin behoben. Desgleichen gilt auch für unbefugt angebrachte Plakate und Beschriftungen, mit denen zur Veranstaltung eingeladen oder auf sie hingewiesen wird.

§5

Für die vom Nutzer/ der Nutzerin eingebrachten Sachen übernimmt der Verein keine Haftung.

§6

Für die Einholung etwaiger sonstiger Genehmigungen hat der / die Nutzer Nutzerin selbst Sorge zu tragen. Desweiteren verpflichtet sich der Nutzer, die zum Vermietungszeitpunkt geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie einzuhalten und diese auch seinen Gästen in geeignetem Maß zu übermitteln.

Der/die Nutzer/Nutzerin verpflichtet sich, den Vertreten/Vertreterinnen des Vereins jederzeit freien Zutritt zu gestatten.

§8

Nach Verlassen der Räume sind alle Lichter auszuschalten und die Räume ordnungsgemäß zu verschließen sowie die Räumlichkeiten besenrein und evtl. bei starker Verschmutzung geputzt zu hinterlassen.

§9

Der /Die Nutzer/Nutzerin, die Räumlichkeiten regelmäßig nutzen, verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Schlüssel umgehend zurückzugeben, wenn die Räumlichkeiten nicht länger genutzt werden.

§10

Bei Missbrauch der Einrichtung oder Zuwiderhandlung gegen die oben genannte Festlegung kann der Verein Jugend- und Kulturcafé e.V. das Nutzungsrecht jederzeit entziehen.
Mörfelden-Walldorf, den

VertreterIn des Vereins NutzerIn

Nutzungsvereinbarung Exemplar Verein Über die befristete Nutzung des Kulturbahnhofes Mörfelden wird zwischen dem Verein

Jugend und Kulturcafé e.V., vertreten durch

Der/Die Nutzer /Nutzerin haftet für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen oder Verluste an der überlassenen Einrichtung ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn/sie, seinem/ihre Beauftragten, durch Teilnehmer, Besucher und andere dritte Personen der Veranstaltung verursacht wurden.

Die Schäden werden vom Verein Jugend- und Kulturcafé e.V. auf Kosten des/der Nutzers/ Nutzerin behoben. Desgleichen gilt auch für unbefugt angebrachte Plakate und Beschriftungen, mit denen zur Veranstaltung eingeladen oder auf sie hingewiesen wird.

§5

Für die vom Nutzer/ der Nutzerin eingebrachten Sachen übernimmt der Verein keine Haftung.

§6

Für die Einholung etwaiger sonstiger Genehmigungen hat der / die Nutzer Nutzerin selbst Sorge zu tragen. Desweiteren verpflichtet sich der Nutzer, die zum Vermietungszeitpunkt geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie einzuhalten und diese auch seinen Gästen in geeignetem Maß zu übermitteln.

§7

Der/die Nutzer/Nutzerin verpflichtet sich, den Vertreten/Vertreterinnen des Vereins jederzeit freien Zutritt zu gestatten.

§8

Nach Verlassen der Räume sind alle Lichter auszuschalten und die Räume ordnungsgemäß zu verschließen sowie die Räumlichkeiten besenrein und evtl. bei starker Verschmutzung geputzt zu hinterlassen.

§9

Der /Die Nutzer/Nutzerin, die Räumlichkeiten regelmäßig nutzen, verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Schlüssel umgehend zurückzugeben, wenn die Räumlichkeiten nicht länger genutzt werden.

§10

Bei Missbrauch der Einrichtung oder Zuwiderhandlung gegen die oben genannte Festlegung kann der Verein Jugend- und Kulturcafé e.V. das Nutzungsrecht jederzeit entziehen.

NutzorIn	
	NutzerIn